

Beschluss

VO/BV/20-0726/2016

Status: öffentlich

B-Plan Nr. 6, Wohngebiet "Strandweg", Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Frau Schulz

Erstellungsdatum: 02.12.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

24.11.2016

Elmenhorst/Lichtenhagen

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

01.12.2016

Hauptausschuss Elmenhorst/Lichtenhagen

15.12.2016

Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen beschließt zur Übernahme der Kosten der Bauleitplanung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, Wohngebiet „Strandweg“ in Elmenhorst, Städtebauliche Verträge mit den 12 Eigentümern abzuschließen.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig

☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Eigentümergemeinschaft beantragt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, Wohngebiet „Strandweg“ in Elmenhorst, für folgende Flurstücke:

4/32, 4/33, 4/34, 4/35, 4/36, 4/37, 4/38, 4/40, 4/41, 4/42, 4/43, 4/44, 4/45, 4/46, 4/47, 4/48, 4/49, 4/50, 4/51, 4/52, 4/53, 4/54, 4/55, 4/56, 4/57, 4/58, 4/59, 4/61, 4/64, 4/72, 4/74, 4/75, 4/76 sowie Teilfläche aus Flst. 189, der Flur 1, Gemarkung Elmenhorst.

Der Beschluss über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes erfolgte am 19.12.2013.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde, eine städtebauliche Ordnung, aufgrund der gewachsenen baulichen Entwicklung, herzustellen. Zudem ist beabsichtigt, Festsetzungen hinsichtlich von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Verkehrsfläche zu treffen.

Zur Finanzierung der Kosten der Bauleitplanung werden mit den Eigentümern der o.g. Flurstücke Städtebauliche Verträge geschlossen. Damit verpflichten sich die Eigentümer, sämtliche, mit dem Aufstellungsverfahren einhergehende Kosten zu übernehmen. Grundlage des Vertrages bildet der § 11 Baugesetzbuch. Die Beauftragung eines fachkompetenten Planungsbüros erfolgt erst nach Eingang des vollständigen Betrages gemäß dem Honorarangebot.

Finanzielle Auswirkungen

(X) Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(außerplanmäßige Einnahme zur Finanzierung der städtebaulichen Planung)

Einvernehmen erteilt	fachliche Richtigkeit	haushaltsrechtliche Richtigkeit
Bürgermeister	Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin	Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

- Entwurf des Städtebaulichen Vertrages
- Anlagen zum Städtebaulichen Vertrag (Aufstellungsbeschluss mit Übersichtsplan, Planungskosten, Ermittlung der anteiligen Honorarkosten)

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in